

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Stadtwerke Stein GmbH & Co.KG.: Antrag nach §§ 4,19 BImSchG für Erweiterung des bestehenden Heizwerks in Deutenbach durch ein BHKW-Modul

Die Stadtwerke Stein GmbH & Co.KG haben mit Schreiben vom 29.04.2021, ergänzt mit Schreiben vom 14.06.2021, die Erweiterung des bestehenden Heizwerks in Deutenbach, Goethering 52, 90547 Stein, in ein Heizkraftwerk durch Errichtung eines BHKW-Moduls mit 4,5 MW Feuerungswärmeleistung beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde durch den TÜV Süd Industrie Service eine Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 07.04.2021 (Nr. F20/382-UVU) vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderlichen geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Die einzigen überhaupt möglichen Wirkungspfade stellen Luft- und Lärmimmissionen dar. Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auftreten. Durch die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen wird keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm erwartet.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Abfälle fallen in geringem Maße an und können fachgerecht entsorgt werden. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und der o.g. Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung führt die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens zu keinen erkennbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Sie sind, wenn überhaupt möglich, als unerheblich bzw. als nicht vorhabensrelevant einzustufen.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 05.07.2021

55.1.21